

Satzung des SPD-Kreisverbandes Börde

§ 1 Tätigkeitsgebiet, Name, Sitz

- (1) Der Kreisverband Börde der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) hat seinen Tätigkeitsbereich auf dem Gebiet der bis zum 01.07.2007 selbständigen Landkreise Bördekreis und Ohrekreis, bzw. des mit dem 01.07.2007 entstandenen Landkreises Börde. Er ist Rechtsnachfolger der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eigenständigen SPD-Kreisverbände Bördekreis und Ohrekreis.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Börde.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist der Ort, an dem sich die zuständige Regionalgeschäftsstelle des Landesverbandes Sachsen-Anhalt befindet.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.
- (2) Der Kreisverband ist im Sinne des Organisationsstatuts der SPD ein Unterbezirk.
- (3) Die Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die dem Organisationsstatut der SPD, der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 3 Parteimitgliedschaft

- (1) Die Fragen und das Verfahren der Parteimitgliedschaft regeln sich nach den Vorschriften des Organisationsstatuts der SPD

§ 4 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) der Kreisparteitag
 - b) der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des SPD-Kreisverbandes Börde.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) 65 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten
 - b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes.

- (2) Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet wurden. Dabei entsendet jeder Ortsverein für je angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten.
- (3) Bei Kreisparteitagen die als Vertreterversammlung zur Vorbereitung von Wahlen für den Bundestag, den Landtag oder die kommunalen Vertretungskörperschaften dienen, nimmt der Kreisvorstand abweichend von Abs. 2 b) ohne Stimmrecht teil.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
 - a) der/die Regionalgeschäftsführer/in,
 - b) die Revisoren des Kreisverbandes,
 - c) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
 - d) die im Bereich des Landkreises gewählten SPD-Abgeordneten des Landtages und des Bundestages,
 - e) sozialdemokratische hauptamtliche Wahlbeamte des Kreises und seiner Städte und Gemeinden,
 - f) die vom Kreisverband entsandten Mitglieder des Landesparteirates,
 - g) die Vorsitzenden der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene,
 - h) vom Kreisvorstand geladene Gäste und Referenten.
- (5) Der Kreisparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er ist vom Kreisvorstand spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung einzuberufen.
- (6) Von den Ortsvereinen sind die Delegierten entsprechend dem in Absatz 2 genannten Schlüssel dem Kreisvorstand spätestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages namentlich mit Anschrift zu benennen.
- (7) Anträge zum Kreisparteitag müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein. Dieser hat sie zwei Wochen vor Parteitagbeginn, nach Möglichkeit mit Stellungnahme der Antragskommission, den Delegierten bekannt zu geben. Initiativanträge müssen von mindestens einem Drittel der Delegierten unterschrieben und bis zum Beginn des TOP. „Antragsberatung“ beim Präsidium eingereicht sein.
- (8) Die Antragskommission ist vom Kreisvorstand zu berufen und besteht aus insgesamt drei Delegierten der Ortsvereine und zwei vom Kreisvorstand zu benennenden Mitgliedern des Kreisvorstandes. Sie ist vom Kreisvorstand einzuladen.
- (9) Antragsberechtigt sind die Ortsvereine und der Kreisvorstand sowie die Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene.

- (10) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies bei der Konstituierung des Kreisparteitages nicht der Fall, oder wird später die Beschlussunfähigkeit auf besonderen Antrag hin festgestellt, ist unverzüglich ein neuer Kreisparteitag einzuberufen, der innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattzufinden hat.. Dieser Kreisparteitag ist beschlussfähig.
- (11) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung ein Präsidium, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und zwei Protokollanten/innen, sowie eine Mandatsprüfungs- und mindestens eine Zählkommission. Kandidat/innen für Parteiämter, politische Ämter und Mandate stehen nicht zur Wahl. Der Kreisparteitag bestimmt die Tagesordnung und überprüft die Legitimation der Teilnehmer/innen.
- (12) Die Verhandlungen des Kreisparteitages sind zu protokollieren. Tonbandaufnahmen sind zulässig. Das endgültige Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Parteitagspräsidiums zu unterzeichnen.
- (13) Die näheren Einzelheiten des Verfahrens des Kreisparteitages regelt die vom Kreisparteitag zu beschließende Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Für die Durchführung von Wahlen für Parteiämter gelten die Regelungen des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der SPD.

§ 6 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Kreisvorstandes, der Kreistagsfraktion, der Revisoren, der Schiedskommission, der Mitglieder der SPD-Bundtags- und Landtagsfraktion aus der Region, der Arbeitsgemeinschaften und der Mitglieder des Landesparteirates des Kreisverbandes.
 - b) Beschlussfassung über die Berichte nach Punkt a) sowie Stellungnahme zu den politischen Ereignissen und Aufgaben in Bund, Land und Kreis,
 - c) Entlastung des Kreisvorstandes,
 - d) Wahl des Kreisvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission,
 - e) Wahl der Delegierten für den Landesparteitag,
 - f) Wahl der Mitglieder des Kreisverbandes für den Landesparteierrat,.
 - g) Wahl von Kandidaten für öffentliche Wahlen, soweit dies nicht von einem außerordentlichen Parteitag oder von einer gesonderten Vertreterversammlung vorgenommen wird,

- h) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 7 Außerordentlicher Parteitag

- (1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Kreisvorstandes
 - b) auf Antrag von mehr als einem Drittel der Ortsvereine.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom Kreisvorstand verkürzt werden. Über die zu verkürzenden Antragsfristen beschließt der Kreisvorstand. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Kreisparteitag.
- (3) Falls der Kreisvorstand einem nach Abs.1 Nr.2 gestellten Antrag nicht binnen eines Monats nachkommt, ist der Kreisparteitag von den Antragstellern einzuberufen. Die Regionalgeschäftsstelle hat die Antragsteller in dieser Aufgabe zu unterstützen.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) acht weitere Mitglieder.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre. Hintereinander werden gewählt:
 - a) die/der Kreisvorsitzende,
 - b) der/die Stellvertreter/innen,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (4) Als ständige Gäste des Kreisvorstand werden, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, geladen:
 - a) die/der Regionalgeschäftsführer/in,
 - b) die/der Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion oder im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Vertreter/in,

- c) die Bundestags- und Landtagsabgeordneten der jeweils zugeordneten Wahlkreise,
 - d) die Vorsitzenden der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene,
 - e) die Mitglieder des Landesparteirates des Kreisverbandes,
 - f) Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes des Kreisverbandes,
 - g) sozialdemokratische hauptamtliche Wahlbeamte des Kreises und seiner Städte und Gemeinden,
 - h) die Vorsitzenden der Ortsvereine des Kreisverbandes, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter/innen.
- (5) Nach Bedarf kann der Kreisvorstand weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 9 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, führt die Beschlüsse des Parteitages aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Er koordiniert und unterstützt die Arbeit der nachgeordneten Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften. Mitglieder des Vorstandes und die/der Geschäftsführer/in können an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Ortsvereine teilnehmen und das Wort ergreifen. Der Vorstand kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen.
- (3) Ist ein Ortsverein oder sein Vorstand nicht oder nicht mehr in der Lage seinen gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Kreisvorstand berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Herstellung eines gesetz- und/oder satzungsgemäßen Zustandes zu ergreifen. Der Kreisvorstand kann die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch eine(n) von ihm bestellte(n) Beauftragte(n) wahrnehmen. Die Feststellung eines nicht gesetz- oder satzungsmäßigen Zustandes eines Ortsvereins oder seiner Organe trifft der Kreisvorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht in Fragen der Finanzaufsicht. Die Vorschriften über das Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der SPD bleiben unberührt.
- (4) Der Kreisvorstand vertritt den SPD-Kreisverband nach außen und ist in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- (5) Der Kreisvorstand verwaltet das Vermögen des SPD-Kreisverbandes, stellt jährlich einen Wirtschaftsplan und eine Vermögensrechnung auf und entscheidet über Finanzmittel und andere Vermögenswerte.

- (6) Er beruft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Parteitage ein und bereitet sie vor.
- (7) Der Kreisvorstand unterbreitet Vorschläge für die Besetzung von Parteiämtern, für Kandidat/innen zu Wahlen und für Listenzusammenstellungen und koordiniert die vorbereitenden Aktivitäten bei öffentlichen Wahlen.

§ 10 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden drei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes einer Organisationsgliederung oder hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Partei sein.
- (2) Die Amtsdauer der Revisoren/innen beträgt zwei Jahre, jedoch maximal zwei Wahlperioden für jedes Mitglied in ununterbrochener Folge.
- (3) Die Revisoren/innen erstatten über ihre Arbeit dem Kreisparteitag und auf Verlangen dem Kreisvorstand Bericht. Sie stellen auf dem Kreisparteitag den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Amtsperiode des Kreisvorstandes.

§ 11 Schiedskommission

- (1) Der Kreisparteitag wählt für zwei Jahre eine Schiedskommission. Dieser gehören eine/r Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter/innen und vier weitere Mitglieder an. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter/innen und vier weitere Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Vorstand der Partei angehören oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Das Verfahren vor der Schiedskommission bestimmt sich nach den Vorschriften der Schiedsordnung der SPD.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung kann nur von einem Kreisparteitag durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Finanzordnung der SPD.

- (4) Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss am 14.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der bis dahin selbständigen Kreisverbände Bördekreis und Ohrekreis außer Kraft.
- (5) Für die Zusammensetzung des Kreisparteitages zur Fusion der bisherigen Kreisverbände Bördekreis und Ohrekreis gelten die bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen der Kreisverbände.
- (6) Für die erste Wahlperiode des Kreisverbandes Börde nach In-Kraft-Treten dieser Satzung gilt aus Gründen der Zusammenführung der bisherigen Kreisverbände Ohrekreis und Bördekreis folgendes:
1. Abweichend von § 5 Absatz 2 setzt sich der Kreisparteitag aus 75 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zusammen..
 2. Abweichend von § 8 Absatz 1 gehören dem Kreisvorstand an::
 - a) die/der Kreisvorsitzende,
 - b) vier stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) acht weitere Mitglieder.
 3. Abweichend von § 8 Absatz 3 erfolgt die Wahl des Vorstandes in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre hintereinander in der Reihenfolge nach Ziff. 2.
- (7) Bis zum Inkrafttreten der Kreisgebietsreform am 01.07.2007 nehmend abweichend von § 5 Absatz 5 Buchstabe c) und e) sowie § 8 Absatz 4 Buchstabe b) und g) die SPD- Kreistagsfraktionsvorsitzenden des bisherigen Bördekreises und des bisherigen Ohrekreises, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/innen, sowie die sozialdemokratischen Wahlbeamten beider Kreise und ihrer Städte und Gemeinden als Gäste an den Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes teil.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 14.10.2006 in Rottmersleben.